

3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenbegrenzungssatzung für die Ortschaft Überdorf gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

Abwägung zu den Eingaben während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 04.03.2019 bis 29.03.2019

Lfd. Nr.	Schreiben von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag der Verwaltung
T 1	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf	06.03.2019	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Es wird in diesem Fall auf das Merkblatt für Baugrundergriffe und weitere Informationen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p>

Anlage 2

T 2	Aggerverband Sonnenstraße 40 51624 Gummers- bach	07.03.2019	<p>Es wird mitgeteilt, dass sich innerhalb des Planbereiches keine Gewässer befinden, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.</p> <p>Zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ergeht folgender Hinweis: Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Gewässer, die bestehende Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen ist, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 orientieren sollten. Falls möglich ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in das Gewässer auf jeden Fall Vorrang einzuräumen.</p>	Kenntnisnahme	<p>Mit der genannten Stellungnahme aus dem Jahr 2018 hat der Aggerverband zur 2. Änderung bzw. Erweiterung der OLA Überdorf folgendes zur Abwasserbehandlung mitgeteilt: Abwasserbehandlung</p>
<p>Aus Sicht der Abwasserbehandlung wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 07.06.2018, AZ: 18-540-nj weiterhin Bestand hat.</p>			Abwasserbehandlung	<p><i>Das Plangebiet ist nicht im aktuellen Netzplan der Kläranlage Homburg Bröl enthalten. Wegen der Geringfügigkeit bestehen jedoch keine Bedenken.</i></p>	
<p>Insoweit wir der Hinweis aus Sicht der Abwasserbe-</p>					

	handlung zur Kenntnis genommen.		
<p>T 3</p> <p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Eнденicher Straße 133 53115 Bonn</p>	<p>11.03.2019</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Seitens des Oberbergischen Kreises ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>In der Satzung ist bereits ein entsprechender Hinweis aus bodendenkmalpflegerischer Sicht vorhanden. Insoweit wurde der Anregung bereits gefolgt.</p>
<p>T 4</p> <p>Oberbergischer Kreis Der Landrat</p>	<p>28.03.2019</p>		

<p>Amt für Planung, Mobilität und regionale Projekte 51643 Gummersbach</p>		<p><u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Gegen die Ergänzungssatzung zur Ortslagensatzung Überdorf der Gemeinde Nümbrecht (Erweiterung der Satzung am östlichen Ortsrand von Überdorf) bestehen aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Beeinträchtigung der entlang des östlich angrenzenden Feldweges vorhandenen Gehölzbestände ist durch geeignete Maßnahmen auszuschießen.</p> <p>Bezugnehmend auf die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträgern/Grundstückseigentümern und der Gemeinde zu sichern.</p> <p>Die Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 - „Nümbrecht/Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises (Landschaftsschutzgebiet) stehen den mit der Änderung der Satzung für dieses Gebiet formulierten Zielsetzungen nicht grundsätzlich entgegen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diese Fläche tritt jedoch erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p>Die Gehölzbestände werden in den Satzungsbereich aufgenommen und durch eine entsprechende Festsetzung als erhaltenswert festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p>Die Sicherung des durchzuführenden Ausgleichs erfolgt durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen Vorhabenträger/Grundstückseigentümer und der Gemeinde. Der Vertrag ist bereits unterzeichnet. Insoweit wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung erfüllt.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

		<p><u>Brandschutz:</u> Gegen die Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche M, Mischgebiet: mind. 800 l/min.. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 3. Änderung der OLA Überdorf keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schmutzwasserentwässerung des geplanten Baugrundstückes ist ordnungsgemäß an die vorhandene Kanalisation anzuschließen. 2. Sollte das anfallende Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück versickert werden, so ist im Vorfeld der Bebauung die Gemeinwohlerträglichkeit für die beabsichtigte Nieder- 	<p>Die Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht werden zur Kenntnis genommen und werden in einem konkreten Baugenehmigungsverfahren Beachtung finden.</p> <p>Laut der „Entwässerungssatzung“ der Gemeinde Nümbrecht besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Kanalisation.</p> <p>Die Pflicht zum Nachweis der Gemeinwohlerträglichkeit bei der Versickerung des Niederschlagswasser ist in § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW geregelt, ebenso die Pflicht zur Einreichung eines entsprechenden Erlaubnis-antrages.</p>
--	--	---	---

			<p>schlagsversicherung nachzuweisen.</p> <p>3. Ein entsprechender Erlaubnisantrag für die Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises einzureichen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Gegen die geplante Erweiterung der bestehenden Satzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise: Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Punkt 8.2 „Bilanzierung Boden“ ist beim letzten Satz auf Seite 13 die Abkürzung für Bodenswertpunkte (BW) anstelle (ÖW) einzusetzen. Gemäß der digitalen Bodenbelastungskarte kann z.Z. nicht ausgeschlossen werden, dass im Boden der Ergänzungssatzung die Schwermetallgehalte an Cadmium, Zink und Nickel die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmewerte, wodurch eine Gefahrsituation zu erwarten wäre, ist nicht zu besorgen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Dadurch wird eine Schadstoffanrei-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Änderung der Abkürzung wird vorgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p>	
--	--	--	---	--	--

				cherung auf Böden mit geringeren Gehalten an Cadmium, Zink und Nickel verhindert.	
--	--	--	--	---	--